

28. Archivierung von Verschlussachen

28.1

Dienststellen bieten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ihre nicht mehr benötigten Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher dem VS-Archiv nach der Aussonderungsbekanntmachung-VS (Aussond-Bek-VS) vom 19. November 1991 (AIIMBI. S. 892, StAnz. Nr. 48, KWMBI. I 1992 S. 39) in der jeweils geltenden Fassung zur Archivierung an.

28.2

¹Elektronisch vorliegende Verschlussachen sind dem VS-Archiv in entsprechender Anwendung der Aussonderungsbekanntmachung-VS zur Übernahme anzubieten. ²Das technische Verfahren der Übergabe ist zuvor mit dem Archiv abzustimmen.